STADT FRIEDRICHSHAFEN **Sitzungsvorlage** **Drucksache-Nr. 2025 / V 00180**	Ausfertigungen: Amt für Stadtplanung und Umwelt, BSO, KuM, OVA, OVE, OVK, OVR, SBA, STP
Dienststelle: Amt für Stadtplanung und Umwelt Aktenzeichen: SU-LU/Hä	13.08.2025, Unterschrift:

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):

☒ BM Stauber _____ ☒ EBM Müller _____

☐ BM Hein _____ ☒ OB Blümcke _____

Betreff: Beschluss des Lärmaktionsplans der Stufe 4 Friedrichshafen (LAP4)

Anlage(n):

Anlage 1 Bericht Lärmaktionsplan der Stufe 4
Anlage 2 Abwägungsbericht
Anlage 3 Maßnahmenplan
Anlage 4 Maßnahmenblätter
Anlage 5 Differenzkarten Lärm nach Umsetzung
Anlage 6 Ergebniskarten Lärmkartierung
Anlage 7 Gebäudelärmkarten
Anlage 8 Grundlagen Geschwindigkeiten Bestand, Beläge, Verkehrszahlen
Anlage 9 Gutachten zu den Auswirkungen des LAP 4 auf den ÖPNV
Anlage 10 Präsentation

Referent und Zeitdauer: Frau Hänsch, Herr Wahl (Rapp AG), 45 min, (davon 20 min Sachvortrag mit Präsentation)

Gremium:	**Datum:**	**Zuständigkeit:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt / Betriebsausschuss SE	07.10.2025	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Ettenkirch	08.10.2025	Vorberatung	öffentlich

Ortschaftsrat Ailingen	09.10.2025	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Kluftern	09.10.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	20.10.2025	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):
LAP 1-3:
GR, 16.05.2011, DS 2011/V00044 Lärmaktionsplan für den Bereich Straßenverkehr gemäß EU-URL Stufe 1 – Beschluss
GR, 18.03.2013, DS 2013/V00044 Lärmaktionsplan für den Bereich Straßenverkehr Stufe 1 – Erster Erfahrungsbericht
GR, 19.07.2016, DS 2016/V00167 Lärmaktionsplan FN gemäß EU-URL Stufe 2 - Beschluss Bereiche Straßen- und Schienenverkehr
GR, 07.12.2017, DS 2017/V00319 Monitoring Lärmaktionsplan Friedrichshafen Stufe 2 für den Bereich L 328a
GR, 13.07.2020 DS 2020 / V 00110 Überprüfung des Lärmaktionsplans Friedrichshafen Erläuterungsbericht für den Bereich Straßenverkehr (LAP 3)
LAP 4:
PBU, 08.10.2024, DS 2024/V00216 Lärmaktionsplan der Stufe 4, Zwischenbericht und Beschluss zum weiteren Vorgehen
GR, 18.11.2024 DS 2024/V00216-1 Lärmaktionsplan der Stufe 4, Zwischenbericht und Beschluss zum weiteren Vorgehen
PBU, 08.04.2025, Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe 4 Friedrichshafen (LAP4)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ☐ ja ☒ nein

Die finanziellen Auswirkungen wurden in den vergangenen Vorlagen des LAP4 bereits behandelt und beschlossen. Die Finanzierung erfolgt über den Ergebnishaushalt 25/26. Es ergeben sich keine Änderungen mit dieser Vorlage.

FN!-CHECK wurde durchgeführt:

☒ nein
Begründung:
Es handelt sich um einen übergeordneten Maßnahmenplan mit zahlreichen Einzelmaßnahmen. Das Instrument ist hierfür nicht geeignet.

KLIMAWIRKUNG wurde geprüft:

☒ ja
Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:
Die Maßnahmen des Lärmaktionsplanes **dienen in allererster Linie dem Lärm- und damit dem Gesundheitsschutz** der Bevölkerung. Es gibt jedoch Mitnahmeeffekte, welche sich durch die Veränderungen des Verkehrs ergeben können. Durch die Maßnahmen im LAP 4 verlagert sich der Verkehr hauptsächlich räumlich. Dabei sind insbesondere Bündelungen des Kfz-Verkehrs auf das Hauptstraßennetz (insb. B31neu) festzustellen. Dies wirkt sich, kleinräumig betrachtet, positiv auf die Quartiere aus (weniger Schadstoffe, geringere Trennwirkung durch Kfz, mehr Aufenthaltsqualität, mehr Sicherheit). Zudem führt die veränderte Geschwindigkeit zu einem veränderten CO_2-Ausstoß. Ob die CO_2-Emissionen bei reduzierter Geschwindigkeit sinken, hängt von vielen Faktoren ab, wie der Fahrweise oder der Verkehrssituation. In vielen Fällen kann eine Reduktion von Tempo 50 auf Tempo 30 zu einer moderaten CO_2-Einsparung führen. Der wichtigste Faktor hierfür ist ein guter Verkehrsfluss. Dies sollte auch aus Gründen des Klimaschutzes bei der Umsetzung der Maßnahmen angestrebt werden.
(Auf eine detaillierte Berechnung der CO_2-Einsparung wurde verzichtet, da dies weitere gutachterliche Kosten verursacht hätte).

Beschlussantrag:

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Stellungnahme der beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden in dem vom Amt für Stadtplanung und Umwelt vorgeschlagenen Umfang berücksichtigt (s. Anlage 2)
2. Dem Lärmaktionsplan der Stufe 4 in den Anlagen 1, 3 und 4 mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärmminderung wird zugestimmt. Der Gemeinderat beschließt den Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz in der vorliegenden Fassung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen der Geschwindigkeitsbeschränkungen in enger Abstimmung mit dem Stadtverkehr so zeitnah wie möglich umzusetzen, spätestens jedoch bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2026.

Begründung:

1. Lärmaktionsplanung – ein wesentlicher Beitrag zum Gesundheitsschutz

Der Lärmaktionsplan ist ein wesentliches Instrument zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Dauerhafte Lärmbelastung, insbesondere durch Straßenverkehr, kann nachweislich zu ernsthaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, erhöhtem Stresslevel, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und einer insgesamt verminderten Lebensqualität führen. Die Lärmbelastung in Friedrichshafen durch den Straßenverkehr ist nach den Ergebnissen der Lärmaktionsplanung hoch. Die im vorliegenden Lärmaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen sind geprüft wirksam. Durch deren Lärmminderung werden nicht nur akute Belastungen wesentlich reduziert, sondern auch langfristig gesundheitliche Risiken verringert. Mit dem Beschluss des Lärmaktionsplans der Stufe 4 erfüllt die Stadt ihre gesetzlichen Verpflichtungen und setzt zugleich ein wichtiges Zeichen für Gesundheitsschutz, Umweltqualität und zukunftsorientierte Stadtentwicklung.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen

Der Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 4 wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Zeitraum vom 30.04. bis 30.05.2025 öffentlich ausgelegt und die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in den Plan eingearbeitet, soweit sie fachlich und rechtlich berücksichtigt werden konnten. Insgesamt gingen 23 Stellungnahmen ein, 18 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie 5 Stellungahmen der Öffentlichkeit.

ÖPNV

Zum Thema ÖPNV gingen erwartungsgemäß mehrere Stellungnahmen zu einer möglichen Verlangsamung des Busverkehrs durch die umfassenden Temporeduzierungen ein. Leider beziehen diese sich selten auf konkrete Strecken bzw.- Buslinienabschnitte, sondern auf die Maßnahmen insgesamt. Eine streckenbezogene Abwägung der Belange war so nicht möglich.

Aus diesem Grunde wurde der Stadtverkehr gebeten, konkrete Strecken zu benennen, auf denen es zu signifikanten Beeinträchtigungen kommen kann. Der Regionalverkehr hat hierzu im Rahmen der Beteiligung bereits konkrete Strecken benannt. Auf dieser Basis erfolgte eine Untersuchung der betroffenen Buslinien mittels GPS-Tracking (s. Anlage 9).

Prinzipiell sind die Fahrzeitverlängerungen durch Tempo 30 im Vergleich zu den Haltezeiten oder Verspätungen der Busse gering. Es zeigt sich jedoch relativ deckungsgleich auf den von den Verkehrsbetrieben genannten Strecken eine deutlichere Verlangsamung:

- **Zeppelinstraße:** Hier fahren v.a. die Linien X12 (Schnellbus nach Markdorf über Kluftern) und die überregionalen Linien nach Meersburg, Überlingen und Konstanz
- **Ailinger Straße:** Die Straße stellt (wie der Name schon sagt), die wichtigste Direktverbindung zwischen Ailingen und Stadtgebiet dar. Hier verbinden Busse im Takt von wenigen Minuten Ailingen mit dem Stadtzentrum.

Auf beiden in Anlage 9 dargestellten Streckenabschnitten kann eine Reduzierung der Maßnahme zum Lärmschutz noch vertreten werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Maßnahme in der Gesamtabwägung für den Busverkehr auf Tempo 30 nachts im Bereich der weniger dicht besiedelten Bereiche zu reduzieren.

Für die übrigen Maßnahmen des LAP 4 muss mit einer Anpassung des Fahrplans und weiteren Maßnahmen zur Busbeschleunigung reagiert werden. Da sich die wesentlichen Fahrzeitverluste des Busverkehrs ohnehin im Straßenverkehr und an Haltestellen ergeben, sollte eine Beschleunigung des ÖPNVs insgesamt durch Maßnahmen wie Busspuren, Busbevorrechtigung, Ampelvorrangschaltungen weiter vorangetrieben werden. Die Prüfung der Maßnahmen erfolgt durch den Straßenbaulastträger.

Stellungnahme der höheren Straßenverkehrsbehörde

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen außerorts benötigen die Zustimmung des Regierungspräsidiums. Sämtliche Tempo 50 Maßnahmen außerorts wurden durch das RP in der Stellungnahme abgelehnt. Um die Notwendigkeit der Lärmreduzierung in diesen Bereichen weiter darzustellen, bleibt die Maßnahme im Lärmaktionsplan enthalten.

Feuerwehr

Das Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung hat sowohl in seiner Funktion als Straßenverkehrsbehörde als auch für die Feuerwehr im Vorfeld zum Thema Stellung genommen.
Im Rahmen des LAP sei zu prüfen, inwieweit die Maßnahmen die Hilfszeiten der Feuerwehr, insbesondere von ehrenamtlichen Einsatzkräften auf dem Weg zur Feuerwache oder zum Feuerwehrhaus, beeinträchtigen. Die ehrenamtlichen Feuerwehr-Angehörigen haben bei der Anfahrt zur Feuerwache oder zum Feuerwehrhaus in einem Zivilfahrzeug nach der Straßenverkehrsordnung zwar grundsätzlich Sonderrechte, können aber diese im Verkehrsraum nicht kenntlich machen, weshalb sie nicht in Anspruch genommen werden können. Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte sind dazu angehalten, die Straßenverkehrsordnung, insbesondere die Geschwindigkeitsvorgaben, einzuhalten.

Die verstärkte Ausweisung von Tempo 30-Strecken kann zu einer verzögerten Anfahrt von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur Feuerwache oder zum Feuerwehrhaus und damit zu längeren Ausrückezeiten führen. Da die Feuerwehrangehörigen über das ganze Stadtgebiet verteilt wohnen und individuelle Anfahrtswege haben, ist eine Aussage zu einzelnen Strecken nicht zielführend. Die Verwaltung hat ein Gutachten bei einem Feuerwehrbedarfsplaner in Auftrag gegeben. Diese Art von Untersuchung wurde im Rahmen eines Lärmaktionsplanes bisher nicht durchgeführt. Im Ergebnis kam die gutachterliche Untersuchung mit Simulation nicht zu so belastbaren Zahlen, die in der Gesamtabwägung der Feuerwehr Vorrang vor dem Gesundheitsschutz gegeben hätte. Die Hilfszeiten hängen von zu vielen Faktoren ab, die nicht in die Modelle hätten integriert werden können, vor allem von der Verkehrsdichte und den Signalanlagen. Verwaltung und Planungsbüro haben daher bei Verkehrsministerium und anderen Kommunen nach dem Umgang mit dem Thema Feuerwehr im Rahmen der Lärmaktionsplanung recherchiert. Dem Gesundheitsschutz und damit dem Lärmschutz ist in diesem Fall Vorrang zu geben. Stand heute ist jedoch davon auszugehen, dass längere Anfahrtszeiten der ehrenamtlichen Feuerwehr-Angehörigen Kompensationsmaßnahmen (wie z.B. eine stärkere Präsenz von Feuerwehrleuten sowohl aus dem Haupt- als auch aus dem Ehrenamt) erforderlich machen, die finanzielle Auswirkungen haben werden. Dieser Aspekt soll in der ohnehin geplanten Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans untersucht werden.

Öffentlichkeit

Mit 5 Stellungnahmen sind seitens der Bürgerinnen und Bürger relativ wenige Stellungnahmen eingegangen. In drei Stellungnahmen wurde eine Ausweitung der Temporeduzierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung gefordert:

- Von den Anwohnenden in FN-Spaltenstein (Klufterner Str.) wird ganztags Tempo 30 gefordert, statt nur nachts.
  Siehe Wertung Synopse unter Stellungnahme Nr. II.1
- In der OD Kluftern wird im Bereich des 380 m langen, aktuell vorgeschlagenen Lückenschlusses auf der L 328B Markdorfer Straße (zwischen Bahnhofstraße und Brücke Brunnisach) die Wideraufnahme von durchgängig Tempo 30 aus Lärmschutzgründen gewünscht. Siehe Wertung Synopse unter Stellungnahme Nr. V.3: An dieser Stelle soll der Lückenschluss gemäß Novelle der StVO umgesetzt werden.
- Im Bereich des östlichen Ortseinganges wird an der B31 Tempo 50 als Sofort-Maßnahme statt baulicher Maßnahmen gefordert.
  Siehe Wertung Synopse unter Stellungnahme Nr. VI.1

3. Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss erfolgt die verpflichtende Meldung des Abschlusses des Lärmaktionsplanes an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Es ist geplant, die geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahmen des Lärmaktionsplanes der Stufe 4 sukzessive und so zeitnah wie möglich umzusetzen. Dies geschieht in enger Abstimmung mit dem Stadtverkehr. Straßenabschnitte, auf denen es durch die Geschwindigkeitsreduzierung zu einer starken Veränderung der Fahrzeiten kommt, werden spätestens mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2026 umgesetzt. Die Umsetzung baulicher Maßnahmen erfolgt entsprechend langfristiger.

Alle 5 Jahre muss eine Kommune einen Lärmaktionsplan erstellen bzw. aktualisieren. Im Rahmen der Stufe 4 erfolgte der Einbezug einer neuen Bundesstraße sowie die Anwendung einer neuen Berechnungsmethode. Da dies mit der Stufe 4 abgearbeitet ist, wird für die kommende Stufe 5 nach Stand heute ein sehr viel geringerer Umfang erwartet.